BStU 00006

O. Vorbemerkungen

Der militärische Schutz sowie die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR gehören zum Klassenauftrag aller Schutz- und Sicherheitsorgane. An der Trennlinie zwischen zwei gegensätzlichen Gesellschaftssystemen hat die Unantastbarkeit der Staatsgrenze einen besonderen Stellenwert. Insbesondere in der gegenwärtigen Situation ausgangs der achtziger Jahre, die durch einen massiven Druck feindlicher Kräfte auf die Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) gekennzeichnet ist, kann deren Sicherung nicht allein Auftrag der Grenztruppen der DDR sein. Vielmehr ist es gemeinsames Anliegen aller Schutz- und Sicherheitsorgane und gesellschaftlichen Kräfte, den zuverlässigen Schutz dieser Grenze vor jeglichen Angriffen von innen und von außen zu garantieren. Dem MfS kommt dabei die Aufgabe zu, "bei der Gewährleistung der territorialen Integrität und Unverletzlichkeit der Staatsgrenze ... im engen Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen ... allen subversiven Angriffen auf die Staatsgrenze der DDR, auf die zu ihrem Schutz handelnden Kräfte wirksam vorzubeugen sowie (sie) rechtzeitig aufzudecken, zu bekämpfen und zu verhindern". In diesen Aufgabenkomplex ordnet sich die vorbeugende Verhinderung und wenn geschehen, die Klärung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse, zu denen auch die Fahnenfluchten von Angehörigen der Grenztruppen in das Operationsgebiet gehören, durch das MfS ein.

Derartige Verbrechen richten sich gegen die staatliche Souveränität der DDR und gegen die Einsatz- und Kampfbereitschaft der Grenztruppen. Der Verrat eines DDR-Bürgers an seinem Vaterland reiht sich ein in die subversive Tätigkeit

¹ Vgl. Dienstanweisung des Genossen Minister Nr. 10/81 über politisch-operative Aufgaben bei der Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR sowie der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin ... vom 4. 7. 1981, Präambel